



Sitzung vom

20. August 2019

Mitgeteilt den

23. August 2019

Protokoll Nr.

600

### **Anfrage Casutt-Derungs**

betreffend kongruente Regelungen für Assistenzbeiträge für Menschen mit  
Behinderung

### **Antwort der Regierung**

Anlass für die Revision des kantonalen Normalarbeitsvertrags für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis (BR 535.200; NAV GR) gaben die Arbeitssituation von sogenannten „Care-Migrantinnen“, die häufig aus Osteuropa für eine 24-Stunden-Betreuung einer (oftmals betagten) Person angestellt werden und in deren Haushalt wohnen, sowie der Bund, der die Problematik auf Anstoss des Parlaments anzugehen hatte und schliesslich mit der Ausarbeitung eines Modells für die kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) gelöst hat. Handlungsbedarf besteht insbesondere in der Regelung der Präsenzzeiten (Rufbereitschaft). Zur Gewährleistung eines existenzsichernden Einkommens sollen mindestens sieben Stunden pro Tag als Arbeitszeit angerechnet werden, wenn das Verhältnis Arbeitszeit–Präsenzzeit krass unstimmig ist. Zudem sollen auch Präsenzzeiten entschädigt werden. Dabei wurde im Wesentlichen die Empfehlung des Bundes übernommen. Die kantonalen NAV haben aber nur dispositiven Charakter und gelten einzig, wenn keine abweichende Regelung abgemacht wird. Zwingende Mindestlöhne für hauswirtschaftliche Tätigkeiten in einem Privathaushalt (v.a. Reinigung, Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken sowie Unterstützung von Betagten und Kranken in der Alltagsbewältigung) hat der Bund bereits am 1. Januar 2011 festgelegt. Mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) können Leistungen von Personen finanziert werden, die von der behinderten Person mittels Arbeitsvertrags angestellt werden (Arbeitgebermodell). Der effektive Hilfebedarf wird in neun verschiedenen Bereichen individuell festgelegt und ist je nach Beeinträchtigung oder Bereich auf eine monatliche Höchststundenzahl begrenzt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 33.20 bzw. Fr. 49.80. Für den Nachtdienst (als einer der neun Bereiche) wird zwischen Fr. 11.05 und Fr. 88.55 geleistet. Da der Hilfsbedarf und die Assistenzbeiträge individuell festgelegt werden und die Anstellungsverhältnisse verschieden sind, kann nicht abgeschätzt werden, in wie vielen Einzelfällen die Anwendung des revi-

dierten NAV GR zu Konflikten führen würde. Beim Nachtdienst, wovon aktuell 16 Personen im Kanton betroffen sind, ist davon auszugehen, dass der entsprechende Beitrag i.d.R. nicht reicht für die im revidierten NAV GR vorgesehenen Löhne.

*Zu Frage 1:* Der sich in Revision befindliche NAV GR erfasst neu weder mehr noch weniger Arbeitsverhältnisse als vorher. Der NAV GR gilt gemäss dem beschriebenen Geltungsbereich für Hausangestellte in Privathaushalten. Neu wird präzisiert, dass er auch für die 24-Stunden-Betreuung oder eine Betreuung in ähnlichem Umfang (mit Präsenzzeiten) gilt.

*Zu Frage 2:* Für eine gesetzeskonforme Anstellung haben die Arbeitgebenden zu sorgen. Dabei sind die zwingenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der NAV GR ist nicht zwingender Natur – die dortigen Regeln kommen nur zur Anwendung, falls keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Entsprechend können Assistenzpersonen rechtskonform mittels individueller Arbeitsverträge, die von gewissen Regeln des NAV GR abweichen, angestellt werden, sollten die gemäss NAV GR vorgesehenen Löhne im Einzelfall durch die Assistenzbeiträge nicht gedeckt sein. Das Bundesamt für Sozialversicherungen empfiehlt in seinem „Informationsblatt Normalarbeitsverträge“ vom 3. Oktober 2018 dieses Vorgehen. Ausnahmen für Assistenzpersonen im NAV GR würden im Übrigen zum gleichen Ergebnis wie abweichende Abreden im individuellen Arbeitsvertrag führen, wobei diese letztere Variante zu bevorzugen ist, weil sie – anstelle einer generellen starren Ausnahme – massgeschneiderte Lösungen für jeden Einzelfall zulässt. Eine Anpassung des NAV GR dahingehend, dass es mit dem Assistenzbeitrag der IV in allen möglichen Fällen aufgeht, würde schliesslich dem Revisionsziel des NAV GR, die Unzulänglichkeiten in der 24-Stunden-Betreuung zu beseitigen, zuwiderlaufen. Der Bund prüft aber eine Anpassung der heutigen Vergütungsregelung für Nachteinsätze in Anlehnung an seinen Modell-NAV, wie er anlässlich der Beantwortung der Interpellation Quadranti (19.3158) angekündigt hat.

*Zu Frage 3:* Im Rahmen der Anhörung des NAV GR konnte jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Stellung dazu nehmen. Die AGILE.CH als Dachverband von 41 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen hat sich umfassend geäussert.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin